

Gemeinsame Ordensdatenschutzbeauftragte der DOK (GDSB)

**Deutsche Ordensobernkonzferenz
Wittelsbacherring 9, 53115 Bonn
01. Februar 2019**

**An die Höheren Oberinnen und Oberen,
die an der Einrichtung des Gemeinsamen
Ordensdatenschutzbeauftragten der DOK
teilnehmen**

Bericht der Ordensdatenschutzbeauftragten; Zeitraum 1.2.2019 – 31.1.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 44 Abs. 6 der Kirchlichen Datenschutzregelung für Ordensgemeinschaften (KDR-OG) haben wir jährlich einen Bericht zu erstellen, der auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Diese Themenschwerpunkte sind Gegenstand unseres Berichts:

1. Entwicklung des europäischen Datenschutzrechts

Die ePrivacy-Verordnung sollte ursprünglich zusammen mit der EU-Datenschutzgrundverordnung in Kraft treten. Sie erscheint aber nun voraussichtlich erst im Jahr 2020 oder gar 2021. Diese Verordnung soll die elektronische Kommunikation schützen und die EU-DS-GVO ergänzen.

2. Entwicklung des staatlichen Datenschutzrechts in Deutschland

Nennenswerte gesetzgeberische Aktivitäten gab es nicht. Das Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 holte im Wesentlichen redaktionelle Änderungen in zahlreichen Verwaltungsgesetzen nach.

3. Entwicklung des kirchlichen Datenschutzrechts

Die Durchführungsverordnung zur alten kirchlichen Datenschutzordnung galt zwar grundsätzlich bis 30.7.2019 weiter; es wurde jedoch eine neue Durchführungsverordnung erarbeitet worden, die bereits am 1.7.2019 die alte ersetzte. Sie nimmt Rücksicht auf die

besonderen Verhältnisse der Ordensgemeinschaften und unterscheidet sich in einigen Teilbereichen von derjenigen der verfassten Kirche.

Wie in den jeweiligen Schlussvorschriften der Datenschutznormen vorgesehen, begann bereits die Evaluierung von KDG und KDR-OG. Bis spätestens Mai 2021 sollen die Vorschriften den Bedürfnissen angepasst werden. Dazu wurden zunächst die Diözesan- und Ordensdatenschutzbeauftragten angehört; alle brachten ihre Erfahrungen ein. Gegenwärtig diskutiert die Arbeitsgruppe „Datenschutz und Melderecht“ die ersten Anpassungsvorschläge.

Parallel dazu wurde die Notwendigkeit festgestellt, einige Teilbereiche besonders ausdrücklich zu regeln. Es handelt sich dabei um Vorschriften aus den Bereichen Schule, Krankenhaus und Personalaktenführung. Für die Datenschutzaufsichten ist ein Verwaltungsverfahrensgesetz in Bearbeitung, welches das KDG/die KDR-OG im Hinblick auf die Verwaltungstätigkeit der Datenschutzaufsicht ergänzen soll. Nach Vorliegen eines abgestimmten Entwurfs werden wir uns dazu äußern, ob dieses Gesetz für den Bereich der Ordensdatenschutzbeauftragten übernommen werden soll.

4. Datenschutzorganisation in den Ordensgemeinschaften

Gegenwärtig sind am Programm der deutschen Ordensobernkonzferenz zur Einführung gemeinsamer Datenschutzbeauftragter insgesamt 236 Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts beteiligt. Schon Mitte 2019 hatte sich gezeigt, dass diese Zahl für zwei Ordensdatenschutzbeauftragte zu groß ist. So wurde zum 1.2.2020 eine weitere Ordensdatenschutzbeauftragte – Frau Haumer bestellt. Sie ist künftig für die in der Mitte Deutschlands (in Nord-Süd Richtung) ansässigen Ordensgemeinschaften zuständig.

Viele Ordensgemeinschaften haben mittlerweile einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt; der Trend zu Externen setzte sich fort. Aus der engen Zusammenarbeit, die die Unterzeichneten mit den betrieblichen Datenschutzbeauftragten pflegten, lässt sich auch entnehmen, dass in den Ordensgemeinschaften sehr viele Mitglieder oder Mitarbeiter vorhanden sind, die ihre volle Arbeitsleistung in dieses Gebiet einbringen möchten. Es war immer der Ruf nach guter Vorbereitung und intensiver Fortbildung zu vernehmen.

Weiterhin problemlos verlief die nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9.3.2010 erforderliche Kontrolltätigkeit durch besondere Aufsichtspersonen, die nach Weisung der Ordensdatenschutzbeauftragten die Gemeinschaften zum Zwecke der Prüfung aufsuchen.

In den Berichten der Aufsichtspersonen bestätigte sich der Trend der Vorjahre, dass in den Ordensgemeinschaften die Anliegen des Datenschutzes mit großem Ernst und der Bereitschaft zur intensiven Arbeitsleistung aufgenommen werden. Hier ist es offensichtlich allen klar, dass die Datenschutzgesetze nicht etwa die Daten als solche schützen, sondern den Menschen dahinter - eine keineswegs selbstverständlich überall anzutreffende Einsicht. Die Aufsichtspersonen versuchen auch, aufzuzeigen, wie Schwierigkeiten überwunden und Probleme gelöst werden können.

5. Entwicklung einiger Rechtsauffassungen im Berichtszeitraum

a) Bilder und Filme

Der Europäische Gerichtshof hatte schon 2014 die Anfertigung von Bildern von Personen, die auf diesen Bildern erkennbar waren, als Erhebung von Daten qualifiziert. Im Prinzip ist dafür bereits ein Rechtfertigungsgrund erforderlich, wenn die Aufnahme durch eine Ordensdienststelle erfolgt. Nach dem Kunsturhebergesetz von 1923 ist dann für die Verbreitung dieser Aufnahme, zum Beispiel durch Aushang oder Überlassung an die Medien oder Einstellung in das Internet eine weitere Rechtfertigung erforderlich nötig. Dieser doppelte Rechtfertigungszwang macht zum Beispiel das

Fotografieren auf Schul- oder Pfarrfesten zu einem bürokratischen Monster. Erst mit der Zeit setzte sich in der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten die Meinung durch, dass eine einheitliche Einwilligung ausreiche. Am besten ist es, wenn die Berechtigung oder gar Verpflichtung zur Fertigung von Aufnahmen durch die Dienststelle vertraglich vereinbart wird.

b) Elektronische Kommunikation

Schon seit längerem ist bekannt, dass der Versand personenbezogener Daten mittels E-Mails deswegen Problem behaftet sein kann, weil E-Mails auf ihrem Weg vom Absender über dessen Provider zum Empfänger – wieder über dessen Provider – mehrfach von Unbefugten gelesen werden können. Hierzu traf die Durchführungsverordnung zur KDR OG eine Beurteilung, derzufolge nur die einfachsten personenbezogenen Daten wie Familienname oder Beruf in einem unverschlüsselten E-Mail enthalten sein dürfen. Weitergehende Übermittlungen personenbezogener Daten müssen verschlüsselt werden.

c) Benutzung der „Cloud“

Die Benutzung fremder elektronischer Speicher bei anderen Providern wirft dieselbe Problematik auf wie die Übermittlung von Daten per E-Mail. Das Problem wird jedoch dann verschärft, wenn die Anbieter der Speicher sich im Ausland befinden und die Regeln der KDR-OG über den Datenverkehr mit dem Ausland zu beachten sind. Hierdurch wird eine ganze Reihe durchaus alltäglicher Datenbewegungen wie zum Beispiel die Nutzung sozialer Netzwerke an den Rand der Legalität gebracht. Viele dieser sozialen Netzwerke haben ihren Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, ebenso wie viele Anbieter von Speicherplatz in der Cloud. Noch ist der Datenverkehr mit den USA im Sinne des § 40 KDR OG erlaubt, weil es eine entsprechende Vereinbarung – das „privacy shield“ gibt. Gegen die Legalität dieser Vereinbarung bestehen jedoch ganz erhebliche Bedenken, weil nach einem Gesetz der USA von 2019 die amerikanische Regierung jederzeit von amerikanischen Firmen die im Ausland gesammelten Daten herausverlangen kann. Deswegen sind Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig, mit deren Erfolg zu rechnen ist. Von der Entscheidung an ist die entfernte Speicherung dann sofort unzulässig und ein Datenverstoß. Dies betrifft insbesondere die Datenspeicherung bei Dropbox, Google und auch Microsoft. Dessen Produkt Office 365 legt bei der Installation automatisch einen entfernten Speicher des deutschen Nutzers an, auf den letztlich die amerikanische Regierung zugreifen kann. Alle Dienststellen, die diese Produkte benutzen, müssen sich klar sein, dass ohne irgendeine Übergangsfrist nach einer etwaigen Entscheidung des EuGH die entfernte Datenspeicherung unzulässig wird.

d) Facebook und What's App

Bei dem sozialen Netzwerk Facebook und seinem Ableger What's App besteht noch ein weiteres Problem: Der genannte Messenger What's App überträgt ungefragt die im Smartphone gespeicherten Kontaktadressen des jeweiligen Nutzers an das Unternehmen, aber auch an Facebook. Dieses wiederum erfüllte insbesondere bei seinen Fanpages nicht die Datenschutzerfordernungen. Hierzu hat der europäische Gerichtshof entschieden, dass jeder Fanpage-Betreiber zusammen mit Facebook für die Datenschutzverletzungen haftet (<https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/eugh-betreiber-fanpage-haftet-gemeinsam-mit-facebook-fuer-datenverarbeitung>). Das gilt natürlich auch dann, wenn es sich um die Dienststelle einer Ordensgemeinschaft handelt.

Im Ergebnis sollte aus diesem Grund Abstand davon genommen werden, langfristig auf Facebook als Kommunikationsmittel zu setzen. Die dienstliche Nutzung von What's App ist ohnehin durch die Ordens- und Diözesandatenschutzbeauftragten untersagt.

6. Tätigkeiten auf Eingaben hin

Schon im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Rechts im Mai 2018 war die Mehrzahl der Eingaben auch im Berichtszeitraum auf Rechtsauskünfte gerichtet. Insgesamt kamen 98 schriftliche Auskunftersuchen und weitere ca. 200 mündliche.

Beschwerden (insgesamt sieben) gingen zu folgenden rechtlichen Gesichtspunkten ein: sie betrafen im Wesentlichen die unbefugte Datenweitergabe in Krankenhäusern oder bezogen sich auf die Zusendung von Bitten um Spenden trotz einer vorhandenen Abmeldung des Empfängers.

Von den Dienststellen gingen insgesamt 61 Meldungen über Datenpannen ein. Sie betrafen regelmäßig fehlgeleitete Briefe, verlorene Speichermedien oder entwendete Datenträger. In keinem Fall muss ein Bußgeldverfahren durchgeführt werden; allerdings wurde in drei Fällen das eingeleitete Bußgeldverfahren gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG eingestellt.

7. Fortbildungsmaßnahmen

Im Berichtszeitraum veranstaltete die DOK vier Fortbildungsveranstaltungen zum Datenschutzrecht:

- Im Rahmen des rechtlichen Grund- und Aufbaukurses für die Ordensleitung gab es am 27.1.2019 in Münsterschwarzach ein halbtägiges Referat zum Datenschutz.
- Am 8. Mai 2018 fand in Würzburg ein ganztägiger Kurs für bereits länger bestellte betriebliche Datenschutzbeauftragte statt.
- Am 7. Oktober 2019 fand in Neumarkt/Opf. ein ganztägiger Kurs für bereits länger bestellte betriebliche Datenschutzbeauftragte statt.
- Besonders für ausländische betriebliche Datenschutzbeauftragte gab es am 18. November 2019 in Kerpen einen Einführungskurs.

8. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz-Aufsichtsstellen

Die Unterfertigten Fuchs und Joachimski nahmen beide an sieben persönlichen Konferenzen der deutschen Diözesandatenschutzbeauftragten teil. Im Hinblick auf die noch ungeklärten Rechtsfragen besteht auch in der nächsten Zeit erhöhter Gesprächsbedarf.

Mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

gez. Jupp Joachimski

Christine Haumer
Datenschutzbeauftragte

Dieter Fuchs